

Grundlagen

1.1 Das SV-Team – Die Ämter

Die Schülervertretung an deiner Schule

Schülerinnen und Schüler vertreten – Schule verändern: das A und O einer SV an der Schule. Die Schülervertretung sollte als Mitgestalterin des schulischen Lebens nicht nur toleriert werden, weil das Gesetz es so vorschreibt, sondern respektiert werden, weil sie erheblich zur Demokratisierung der Schule und Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler beiträgt.

Ein gutes Team macht Vieles leichter, und die

Arbeit ist so nicht nur angenehmer, sondern sie macht auch mehr Spaß. Viele Ideen können eingebracht werden, und dadurch entstehen wunderbar vielfältige Konzepte. Außerdem findet auch jedes noch so große Werk irgendwann eine Vollendung, sodass man sich getrost auf die Schulter klopfen kann und den ein oder anderen gemütlichen Abschluss gemeinsam feiert. Das stärkt nicht nur den Gemeinschaftsgedanken, sondern gibt neue Kraft und Motivation für nachfolgende Aufgaben.

Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher → BS/VO-SV § 1 Abs. 1

Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher ist die erste und direkte Ansprechperson für die Klasse. Sie oder er hat die Aufgabe, die Interessen der Klasse gegenüber dem Schülerrat (SR), den Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung und der Elternvertretung zu vertreten. Sie oder er nimmt an allen Sitzungen des SR teil, ist Mitglied des Schülerrats.

Damit alle Schülerinnen und Schüler über die Arbeit der Schülervvertretung Bescheid wissen, ist es sehr wichtig, die Klasse über Entscheidungen und geplante Aktionen zu informieren.

Um Probleme in der Klasse zu besprechen oder Veranstaltungen zu planen, habt ihr das Recht auf eine SV-Stunde. Für die Umsetzung und Leitung ist die Klassensprecherin oder der Klassensprecher verantwortlich.

Ämter und Tätigkeiten für die Schülervvertretung können auf Wunsch im Zeugnis vermerkt werden. Die angefallenen Fehlstunden für die Arbeit in der SV, wie z. B. Schülerratssitzungen, dürfen im Zeugnis nicht als Fehlstunden eingetragen werden.

Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher → BS/HSchG § 122 Abs. 4

Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher übernimmt den Vorsitz im Schülerrat, d. h. nicht nur die Vorbereitung und Leitung der Schülerratssitzungen zu übernehmen, sondern ebenfalls Motor für Diskussionen zu sein.

Er oder sie sollte versuchen, ein Bindeglied zwischen Schülerinnen und Schülern und Schulgemeinde zu sein, also eine Ansprechperson für die Schülerinnen und Schüler, aber auch für die Schulleitung, das Lehrerkollegium, die Hausverwaltung oder den Schulelternbeirat. Der Schulsprecher oder die Schulsprecherin nimmt bildungs- und schulpolitische Aufgaben wahr und

ist so für eine Verbesserung der Stellung der Schülerschaft zuständig und tritt für die Rechte der Schülerinnen und Schüler ein. Dazu gehören regelmäßige Schülerratssitzungen, Veranstaltungen und Vorstandssitzungen, aber auch die Teilnahme an Konferenzen.

Die Unterstützung seitens des SV-Vorstands ist hilfreich und gewünscht. Gute Zusammenarbeit innerhalb der Schul-SV kann nur von Nutzen sein.

Eine gute Schulsprecherin oder ein guter Schulsprecher ist ...

- eine gute Moderatorin oder ein guter Moderator und hilft dem Schülerrat, zu Ergebnissen zu kommen
- innovativ (bereit für Neues, Veränderungen tun gut)
- kommunikativ (nur, wenn man miteinander redet, kann man gemeinsam etwas erreichen)
- motiviert
- einfach bereit, eine wichtige Aufgabe zu übernehmen und sich für die Belange der Schülerinnen und Schüler einzusetzen!

Gewählt wird die Schulsprecherin oder der Schulsprecher entweder direkt von allen Schülerinnen und Schülern der Schule (Urwahl) oder in einer Sitzung des Schülerrats (alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher).

Stellvertretende Schulsprecherinnen oder Schulsprecher

Die zwei stellvertretenden Schulsprecherinnen oder Schulsprecher (sie bilden gemeinsam mit der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher den sog. geschäftsführenden Vorstand der SV) vertreten die Schulsprecherin oder den Schulsprecher und übernehmen im Falle der Verhinderung die wichtigsten Aufgaben. Die Arbeit kann durchaus aufgeteilt werden. Nach Absprache können die Schulsprecher oder Schulsprecherinnen die Teil-

nahme an Sitzungen untereinander aufteilen und danach gegenseitig darüber berichten.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind ebenfalls Vorstandsmitglieder der Schülerversammlung und sollten in jedem Fall zu einem guten Team gehören. Als Beisitzerin oder Beisitzer ist es möglich, direkt für bestimmte Aufgaben gewählt zu werden. So unterstützt man den geschäftsführenden Vorstand und nimmt aktiv an der SV-Arbeit teil. Eine exakte Aufgabenverteilung macht gutes Teamwork erst möglich.

Aufgabenbereiche können sein:

- ➔ Kunst oder Kultur (Organisation von Theaterfahrten, Konzerten, etc.)
- ➔ Sport (Organisation von Sportveranstaltungen, wie Volleyballturnieren, etc.)
- ➔ Schriftführung (Einladungen, Protokolle)
- ➔ Schulgestaltung (Projektarbeit, um Schule zu verschönern oder zu verändern)

Der Kassenwart oder die Kassenwartin

Wenn eure SV eine eigene Kasse haben sollte, muss diese natürlich auch ordentlich geführt werden. Diese Aufgabe übernimmt eine Kassenwartin oder ein Kassenwart und sorgt dafür, dass Einnahmen und Ausgaben richtig verwaltet werden, am Ende der Amtszeit wird ein Kassenbericht vorgelegt.

Verbindungslehrkräfte

Hauptaufgabe der Verbindungslehrkräfte ist, die Schülerinnen und Schüler bei Fragen und Diskussionen zu beraten. Sie nehmen an allen Sitzungen des Schülerrats teil und sollten über aktuelle schulrechtliche und arbeitstechnische Fragen informiert sein.

Die Delegationen

Kreisschülervertretung / Stadtschülervertretung

➔ Kapitel 1.4

Der Schülerrat wählt ebenfalls eine KSR- / SSR-Delegation. Diese nimmt an allen Sitzungen der Kreis- bzw. Stadtschülervertretung teil und informiert den Schülerrat regelmäßig über Sitzungsverlauf, Neuigkeiten und Ergebnisse. Sie besteht aus zwei Delegierten und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

Schulkonferenz ➔ BS / HSchG § 131 Abs. 1

Der Schülerrat wählt für die Dauer von zwei Jahren Delegierte und Ersatzdelegierte für die Schulkonferenz. Die Anzahl der Delegierten hängt von der Schulform ab. ➔ Kapitel 1.2

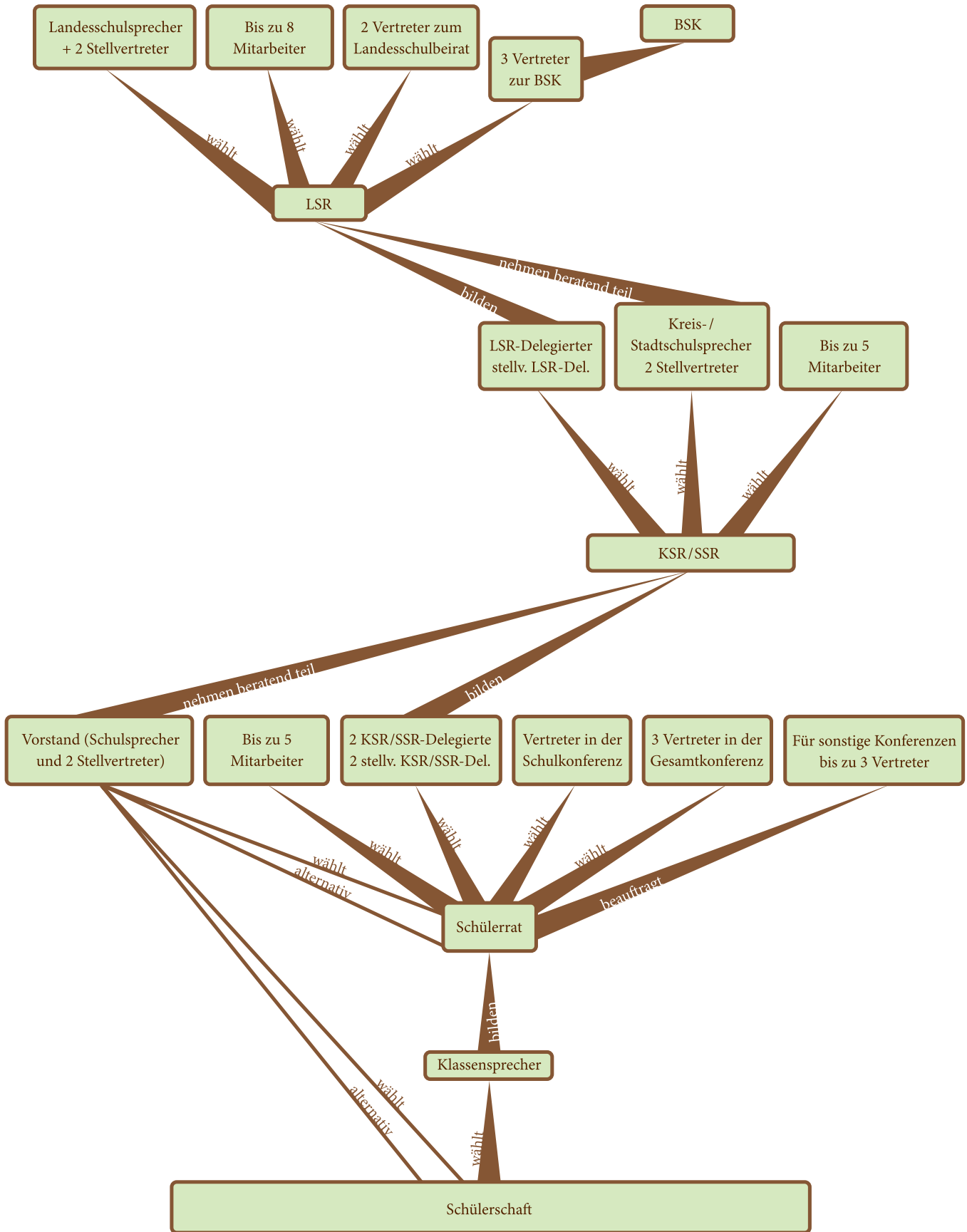
Gesamtkonferenz ➔ Kapitel 1.2

Der Schülerrat wählt drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Gesamtkonferenz, die neben der Schulsprecherin oder dem Schulsprecher und ihren Stellvertretern, mit beratender Stimme teilnehmen können.

Fachkonferenzen ➔ Kapitel 1.2

Als Schülerversammlung habt ihr das Recht, an allen Fachkonferenzen teilzunehmen. Hier solltet ihr absprechen, wer welche Konferenz besucht. Meist reicht ein Vertreter oder eine Vertreterin pro Konferenz.

Aufbau der Schülervvertretung in Hessen 8.21



1.2 Konferenzen

Alle Konferenzen in der Übersicht

Hier werden alle Konferenzen und ihre Aufgaben beschrieben. In Kapitel 7.1 „Rechte der SV – Allgemeine Grundlagen“ findet ihr eine Auflistung, welche Mitbestimmungsrechte die Schülerversammlung hat.

Schulkonferenz

Die wichtigste Konferenz ist die Schulkonferenz. Sie setzt sich aus gewählten Vertretern der Lehrkräfte, Eltern und Schülern zusammen. Geleitet wird die Schulkonferenz von der Schulleiterin oder dem Schulleiter. In Ausnahmefällen auch von einem anderen Mitglied der Schulleitung. Wenn es bei einer Abstimmung zu einem Unentschieden zwischen den Stimmen der Lehrer, Eltern und Schüler kommt, entscheidet diese Stimme.

Die Mindestzahl der Sitze beträgt 11 oder 13 (siehe Tabelle), die Höchstzahl der Mitglieder 25 oder 21. Durch eine Mehrheitsentscheidung der Gesamtkonferenz, des Schulelterbeirats und des Schülerrats kann eine dazwischenliegende Zahl festgelegt werden.

Wählt eine Personengruppe keine Mitglieder, so verringert sich die Mitgliederzahl der Schulkonferenz um die entsprechende Zahl der Sitze.

Die Verteilung der Sitze in den verschiedenen Schulstufen bezogen auf die Mindestzahl schildert diese Tabelle:

Schulen	Mindestanzahl der Mitglieder	Schulleiter	Lehrkräfte 50 %	Eltern + Schüler 50 %	
bis zur Jahrgangsstufe 4 oder 6	11	1	5	5	0 keine
bis zur Jahrgangsstufe 9 oder 10	11	1	5	3 $\frac{3}{5}$	2 $\frac{2}{5}$
bis zur Jahrgangsstufe 12 oder 13	13	1	6	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
der Oberstufe (Sek II)	11	1	5	2 $\frac{2}{5}$	3 $\frac{3}{5}$

Weitere Regelungen für die Zusammensetzung sind zu berücksichtigen.

→ HSchG § 131 Abs. 2, 3 → KO § 2

Die Schulkonferenzmitglieder für die Schülerschaft werden alle zwei Jahre im Schülerrat gewählt. Um sich für dieses Amt zur Wahl zu stellen, muss man mindestens die achte Klasse besuchen. Für die Wahl der Mitglieder gibt es ein genaues Verfahren, das sich in einigen Punkten von anderen Wahlen von SV-Ämtern unterscheidet. → KO § 3–§ 9

Die Schulkonferenz tagt mindestens einmal im Schulhalbjahr. → KO § 10 Abs. 1 Ein Viertel aller Delegierten oder eine Personengruppe (z. B. die Schüler) können eine Sitzung vom Schulleiter einberufen lassen. Um auf die Berufstätigkeit der Elternvertreter Rücksicht zu nehmen, darf eine Schulkonferenz per Gesetz nicht vor 17 Uhr beginnen.

In der Schulkonferenz werden das Schulprogramm und der schuleigene Haushalt beschlossen. Weiterhin hat die Schulkonferenz in allen wichtigen Entscheidungen, die in der Schule getroffen werden, ein Mitspracherecht. Die Schulkonferenz ist die einzige Konferenz, in der Vertreterinnen oder Vertreter der SV ein Abstimmungsrecht besitzen. Bei der Schulkonferenz habt ihr die Möglichkeit, euren Einfluss direkt geltend zu machen. Bemüht euch daher, immer mit allen gewählten Mitgliedern anwesend zu sein, um die Arbeit der Schulkonferenz aktiv mitzugestalten.

Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz ist das wichtigste Gremium nach der Schulkonferenz. Hier werden alle direkt den Unterricht betreffenden Dinge besprochen und Beschlussvorschläge für die Schulkonferenz gefasst. Die Gesamtkonferenz besteht aus allen Lehrkräften. Den Vorsitz führt auch hier die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Gesamtkonferenzen finden in der Regel mehrmals jährlich statt. Die Schülervertretung kann mit einer Dreiviertelmehrheit im Schülerrat eine Gesamtkonferenz innerhalb von 12 Tagen einberufen lassen. → KO § 32 Abs. 4 Allerdings muss die SV dafür auch eine Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen vorlegen.

In der Gesamtkonferenz werden alle wesentlichen Neuerungen der Schule bekannt gegeben. Daher solltet ihr, alleine schon, um ausreichend informiert zu sein, zu jeder Gesamtkonferenz zumindest eine Vertreterin oder einen Vertreter schicken. Außerdem kann es nur von Vorteil sein, hier den Standpunkt der Schülerinnen und Schüler darzustellen.

Fachbereichs- und Fachkonferenz

Einige Male im Jahr findet eine Konferenz aller Lehrerinnen und Lehrer eines Fachs (z. B. Deutsch) oder Fachbereichs (z. B. mathematisch-naturwissenschaftlich) statt. Hier wird über fachspezifische Dinge gesprochen, wie beispielsweise die Anschaffung neuer Bücher, die Umsetzung neuer Rahmenrichtlinien, fächerübergreifenden Unterricht und Ähnliches. Fachkonferenzen können in einem gewissen Rahmen auch über die Anzahl der Klassenarbeiten entscheiden.

Tipp: Fachkonferenzen können Klassenarbeiten, die eigentlich so schlecht ausgefallen sind, dass sie wiederholt werden müssen, trotzdem werten lassen. Das ist ein Moment, in dem ihr euch als Schülervertretung stark machen solltet.

Versucht den Wunsch (wiederholen oder nicht wiederholen) der Klasse durchzusetzen.

Den Vorsitz über Fachbereichskonferenzen führt eine Fachbereichsleiterin oder ein Fachbereichsleiter, den Vorsitz über Fachkonferenzen eine Fachsprecherin oder ein Fachsprecher. Sie sind auch für Einladungen zu den Sitzungen zuständig.

Da es sehr viele Fachkonferenzen geben kann, sollte sich eine SV überlegen, für die einzelnen Fachbereiche oder gar einzelnen Fächer spezielle Fachkonferenzdelegierte zu wählen.


Die Anwesenheit in Fachkonferenzen lohnt sich für euch, da Lehrerinnen und Lehrer meist bereit sind, hier auch die Meinung von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen – hier könnt ihr ganz konkret in Unterricht und Schulgeschehen eingreifen.

Achtung: Zum Teil erkennt man Fachkonferenzen nicht direkt. Auch sind z. B. so genannte Koordinationsbesprechungen an Gesamtschulen im Grunde Fachkonferenzen, und euch stehen die entsprechenden Rechte und Pflichten zu.

Klassenkonferenz

Der Klassenkonferenz gehören alle in einer Klasse unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer an. Hier koordinieren sie ihre Zusammenarbeit und planen verschiedene Klassenaktivitäten. Allerdings werden in Klassenkonferenzen auch Ordnungsmaßnahmen gegen einzelne Schülerinnen und Schüler beraten und ggf. verhängt. Ein Fall, in dem die Schülervertretung unbedingt aktiv werden muss, um die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler über seine Rechte zu informieren und zu unterstützen. An einer Klassenkonferenz dürfen daher auch der Schulsprecher und der Klassensprecher mit beratender Stimme teilnehmen. Zu den Klassenkonferenzen zählen auch Zeugnis-, Noten- und Versetzungskonferenzen. Hieran dür-

fen aber keine Mitglieder der SV oder der Elternvertretung teilnehmen.

Tipp: Bei einem wichtigen Grund kann eine Klassensprecherin oder ein Klassensprecher bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer eine Klassenkonferenz beantragen.  8.7

1.3 Schulleitung

Wer gehört zur Schulleitung?

Natürlich gehören zur Schulleitung die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Aber je nach Schultyp kommen noch weitere Personen hinzu. Wer bei euch zur Schulleitung gehört und welche Aufgaben die Einzelnen haben, lasst ihr euch am besten von euren Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern erzählen.

Welche Aufgaben hat die Schulleiterin oder der Schulleiter?

- Weisungsbefugnis gegenüber Lehrerinnen und Lehrern und anderem Schulpersonal; das bedeutet die Möglichkeit, in einem gewissen Rahmen festzulegen, wie etwas gemacht wird (die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern gegenüber im Rahmen deren Arbeit allerdings nicht weisungsbefugt)
- Einberufung und Leitung der Schulkonferenz und Gesamtkonferenz
- Ausführung von Konferenzbeschlüssen
- Repräsentation der Schule nach außen
- Erstellung der Stundenpläne
- Unterstützung der SV und des Schulelternbeirates
- Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern bei Fragen und Problemen zur Seite zu stehen

➤ Kapitel 3.10

1.4 Kreisschülerrat und Stadtschülerrat

Die Kreis- bzw. Stadtschülerräte vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler auf Kreis- bzw. Stadtebene. Einen Stadtschülerrat (SSR) gibt es in kreisfreien Städten. Einen Kreisschülerrat (KSR) gibt es in den Landkreisen.

Jeder KSR oder SSR setzt sich aus zwei Delegierten sowie zwei stellvertretenden Delegierten pro Schule des Kreises oder der Stadt zusammen. Auch die Schulsprecherin oder der Schulsprecher der einzelnen Schulen gehören zu den Mitgliedern, sie dürfen aber nicht abstimmen (sie nehmen beratend teil). Abstimmungsberechtigt sind lediglich die beiden Delegierten. Im Falle der Abwesenheit einer Delegierten oder eines Stellvertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Mitglieder eines KSR oder SSR wählen auf der ersten Vollversammlung im Schuljahr einen Vorstand. Alle Vorstandsmitglieder bis auf die Beisitzer müssen Mitglieder des Gremiums sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einer Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder einem Kreis- oder Stadtschulsprecher (KSSP/SSSP)
- zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
- bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzern.

Der KSR/SSR wählt eine Delegierte oder einen Delegierten und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zum Landesschülerrat. Diese müssen KSR-/SSR-Delegierte sein. Zudem werden alle zwei Jahre bis zu drei Kreis- oder Stadtverbindungslehrkräfte gewählt

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Je nach Amt haben die Vorstandsmitglieder verschiedene Aufgabenbereiche. Diese könnt ihr selbstverständlich intern selbst bestimmen.

Hier ein Vorschlag für die Aufgabenverteilung:

Kreis-/Stadtschulsprecherin oder Kreis-/Stadtschulsprecher

Die Kreis-/Stadtschulsprecherin oder der Kreis-/Stadtschulsprecher vertritt die Schülerinnen und Schüler des Kreises oder der Stadt. Sie oder er ist für die Repräsentation nach außen (u. a. Presse und Öffentlichkeit) und für die interne Koordination des Vorstands und des KSR oder SSR zuständig, organisiert, eröffnet und leitet die Sitzungen.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die Kreis- oder Stadtschulsprecherin oder den Kreis- oder Stadtschulsprecher bei den Aufgaben oder übernehmen diese Aufgabe im Verhinderungsfall. Eine sinnvolle Aufgabenverteilung trägt auch innerhalb von Kreis- oder Stadt-SV-Vorständen zu einer angenehmeren und effektiveren Arbeit bei.

Landesschülerrats-Delegierte

Die Aufgaben der LSR-Delegierten bestehen darin, an den Sitzungen des Landesschülerrats (LSR) teilzunehmen, sich im LSR aktiv einzubringen und ihrem KSR oder SSR von den Sitzungen und deren Ergebnissen zu berichten. Sie können Anträge im Namen oder im Auftrag des KSR oder SSR an den LSR stellen.

Stellvertretender Landesschülerrats-Delegierter

Die stellvertretende LSR-Delegierte oder der stellvertretende LSR-Delegierte übernimmt bei Abwesenheit des oder der LSR-Delegierten die Aufgaben und das Stimmrecht. Trotzdem dürfen und sollten sie an allen Sitzungen des LSR teilnehmen und in der Landesschülervertretung ihren Kreis aktiv vertreten.

Beisitzerinnen und Beisitzer

Der KSR oder SSR wählt bis zu fünf Beisitzerinnen und Beisitzer für den Vorstand. Kandidieren können alle Schüler und Schülerinnen, die in dem jeweiligen Kreis oder der jeweiligen Stadt eine weiterführende Schule besuchen. Sie sollten sich ein spezielles Themengebiet aussuchen, für das sie verantwortlich sein wollen.

Kassenwart oder Kassenwartin

Ein Vorstandsmitglied sollte dazu gewählt werden, verantwortlich für die Kassenführung zu sein. Das bedeutet, die Einnahmen und Ausgaben zu verwalten, darauf zu achten, dass sämtliche Belege vorliegen und am Ende des Jahres eine klare Kassenabrechnung vorzulegen.

Delegierte in die Schulkommission

Der Gemeindevorstand bzw. Kreisausschuss kann, zur Verwaltung oder Beaufsichtigung sowie zur Erledigung vorübergehender Aufgaben, Kommissionen bilden. Der Schulkommission des kommunalen Schulträgers müssen Schülerinnen oder Schüler angehören. Sie beschäftigt sich z. B. mit der Erstellung von Schulentwicklungsplänen.

→ HSchG § 148

Kreis-/Stadtverbindungslehrerinnen und Kreis-/Stadtverbindungslehrer

Die Verbindungslehrkräfte auf Kreis- bzw. Stadtebene haben eine beratende Funktion inne. Sie sollen den KSR oder den SSR unterstützen, wenn dieser ihre Hilfe benötigt, insbesondere in rechtlichen Fragen.

1.5 Landeschülervertretung

Die Landeschülervertretung (LSV) vertritt alle Schülerinnen und Schüler Hessens und repräsentiert somit eine Schülerschaft von ca. 900.000 Mitgliedern.

Sie organisiert landesweite Aktionen, verschickt mehrmals jährlich Informationen an alle Schulen, vertritt die Interessen der Lernenden gegenüber Schulen, Behörden, Eltern und gegenüber der Öffentlichkeit.

Die LSV ist ein Gremium mit jährlich wechselnden Gesichtern und mit immer neuem, frischem Wind und doch einer klaren Linie:

- die Absicht, möglichst alle zu vertreten, ohne Meinungen Einzelner zu verletzen,
- gemeinschaftliche Ziele vehement und mit Nachdruck zu vertreten,
- sich an Diskussionsprozessen auf allen relevanten Ebenen zu beteiligen.

Ebenso ist es ihre Aufgabe, die Kreis- und Stadtschülerräte und die Schul-SVen zu unterstützen, Kontakt zu den landesweiten Lehrer- und Elternverbänden zu halten und die Schülerschaft gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit zu vertreten.

Der Landeschülerrat

Der Landeschülerrat (LSR) ist das höchste beschlussfassende Gremium aller Schülerinnen und Schüler Hessens. Hier werden die inhaltlichen Standpunkte und Aktionen der Landeschülervertretung beschlossen.

Mitglieder des LSR sind die Landeschülerratsdelegierten aller Kreise und Städte. Mit beratender Stimme nehmen die stellvertretenden LSR-Delegierten sowie die Kreis- und Stadtschulsprecherinnen oder Kreis- und Stadtschulsprecher und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter teil. Sie vertreten im LSR ihre Kreise und Städte. Jedoch ist nur die oder der LSR-Delegierte stimmberechtigt,

bei Abwesenheit übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Stimmrecht.

Die Kreis- und Stadtschulsprecherinnen, die Kreis- und Stadtschulsprecher und die LSR-Delegierten erhalten für jede Sitzung des LSR eine Einladung mit einer vorläufigen Tagesordnung. Auf diesen Sitzungen diskutiert das Gremium seine inhaltlichen Standpunkte, Stellungnahmen und Aktionen. Durch Anträge (die u. a. von LSR-Delegierten oder von KSV/SSVen gestellt werden können) werden diese Themen und Planungen eingebracht.

Auf seiner ersten Sitzung im Schuljahr wählt der LSR seinen Vorstand, den Landesvorstand (LaVo). Dieser besteht aus:

- ➔ einer Landesschulsprecherin oder einem Landesschulsprecher (LSSP)
- ➔ zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
- ➔ bis zu acht Beisitzerinnen und Beisitzern

Außerdem werden noch drei Delegierte für die Vertretung in der Bundesschülerkonferenz gewählt. Außerdem schlägt der LSR dem Hessischen Kultusministerium alle drei Jahre zwei Vertreterinnen oder Vertreter zum Landesschulbeirat vor.

Ähnlich den Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrern werden bis zu fünf Lehrerinnen und Lehrer auf zwei Jahre in den Landesbeirat gewählt. Eine oder einer von ihnen wird zur oder zum Vorsitzenden gewählt, und eine oder einer zur Kassenwartin oder zum Kassenwart.

Aufgaben der Landesvorstandsmitglieder

Landesschulsprecherin oder Landesschulsprecher

Die Landesschulsprecherin oder der Landesschulsprecher (LSSP) repräsentiert die Landes-schülervertretung und somit alle Schülerinnen und Schüler Hessens nach außen und koordiniert die Arbeit des Landesvorstands. Des Weiteren ist sie oder er Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Kultusministerium.

Stellvertretende Landesschulsprecherinnen und Landesschulsprecher

Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterstützen die Arbeit der Landesschulsprecherin oder des Landesschulsprechers bzw. übernehmen im Vertretungsfall diese Aufgaben.

Die Landesschulsprecherin oder der Landesschulsprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Zu diesen Ämtern dürfen nur LSR-Delegierte kandidieren.

Beisitzer und Beisitzerinnen

Die bis zu acht Beisitzerinnen und Beisitzer beteiligen sich aktiv an der Landesvorstandsarbeit, organisieren LSV-Veranstaltungen und betreuen einen bestimmten Aufgabenbereich. Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jede Schülerin und jeder Schüler des Landes Hessen kandidieren.

Delegierte zum Landesschulbeirat

Die Delegierten zum Landesschulbeirat beraten das hessische Kultusministerium bei wichtigen Maßnahmen. Sie müssen dem LSR gegenüber nur Rechenschaft über ihre Anwesenheit an den Sitzungen des Landesschulbeirats ablegen. Sie behalten, anders als alle anderen Mitglieder in SV-Strukturen, ihr Amt, auch wenn sie keine Schule mehr besuchen.

Die Delegierten zur Bundesschülerkonferenz

Die Delegierten zur Bundesschülerkonferenz besuchen die Sitzungen der Bundesschülerkonferenz und setzen sich dort für die Interessen der hessischen Schülerinnen und Schüler ein und vertreten die Beschlüsse des LSR.

Außerdem engagieren sie sich in bundesweiten Arbeitskreisen und Initiativen.

Die Landesbeiräte

Die Landesbeiräte (LaBeis) beraten den LSR und den Landesvorstand. Sie helfen und unterstützen die beiden Gremien und geben bei Rechtsfragen Informationen.

Die LaBeis vertreten zudem alle Verbindungslehrerinnen und Verbindungslehrer in Hessen gegenüber der Schulaufsicht und koordinieren deren Zusammenarbeit.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Landesbeirats vertritt den Landesbeirat und übernimmt dessen Aufgabenverteilung. Ein weiteres Mitglied wird zur Kassenwartin oder zum Kassenwart gewählt und führt Buch über jegliche Einnahmen und Ausgaben der Landesschülervertretung, überwacht die Einhaltung des Haushalts, verwaltet die Belege und legt der Kassenprüfung einen Bericht darüber vor.

1.6 Elternvertretung

→ BS / HSchG § 131 Abs. 2

Die Eltern sind an der Schule ganz ähnlich organisiert wie die SV. In jeder Klasse wird an einem Elternabend der Klassenelternbeirat oder die Klassenelternbeirätin gewählt. Alle Klassenelternbeiräte bilden zusammen den Schulelternbeirat (SEB). Dieser wählt auf seiner ersten Sitzung den Schulelternbeiratsvorstand. Der SEB-Vorstand vertritt die Eltern gegenüber der Schulleitung und den anderen Mitgliedern der Schulgemeinde sowie der Öffentlichkeit. Die Eltern wählen ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter für die verschiedenen Konferenzen an der Schule. Die Elternvertretung organisiert sich, wie die SV, auf Kreis-, Stadt-, Landes- und Bundesebene.

1.7 Lehrervertretung

Die Vertretung des Lehrpersonals ist der Personalrat. Größe, Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten der Personalräte sind im Hessischen Personalvertretungs-Gesetz geregelt. Das Personalvertretungsgesetz ist im Übrigen eine Ausführung zu Artikel 37 der Hessischen Verfassung, der für alle Betriebe und Behörden gemeinsame Betriebsvertretungen (auch unter Mitwirkung der Gewerkschaften) garantiert. Sie sollen nach der Verfassungsbestimmung in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebs mitbestimmen.

Der Personalrat (PR) wird alle 4 Jahre gewählt und richtet sich nach der Größe des Lehrkräftekollegiums (bis 15 Lehrer = 1 PR-Mitglied, bis 60 Lehrer = 3 Mitglieder, über 60 Lehrer = 5 Mitglieder im PR) und muss sich mindestens einmal im Jahr einer Personalversammlung stellen, um über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen.

Der Personalrat trifft sich einmal im Monat mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, um über personelle Angelegenheiten (z. B. neue Lehrkräfte, Pensionierungen, längerfristige Krankheiten) und soziale Fragen (z. B. Arbeitszeitregelungen, Pausenaufsichten) zu sprechen. In wichtigen Fragen (z. B. bei Einstellungen) hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht, d. h. er kann ein behördliches Kontrollverfahren unter Beteiligung des Lehrerhauptpersonalrats in Wiesbaden in Gang setzen.

Die Personalräte sind wie die Elternvertretungen ein natürlicher Ansprechpartner der Schülervertretungen.

1.8 SV jenseits von Hessen

Schülervertretungen gibt es (fast) überall in Deutschland und Europa

Bildung ist Ländersache (Bildungsföderalismus). Jedes Bundesland hat sein eigenes Schulgesetz und damit (zum Teil sehr) unterschiedliche Formen von Schülervertretung. Die LSV Rheinland-Pfalz beispielsweise vertritt nur Gymnasien und Gesamtschulen, Bayern hingegen hat keine anerkannte Landesschülervertretung, sondern einen von Schülerinnen und Schülern gegründeten Verein, der die Interessen der Schülerschaft Bayerns vertritt.

BSK – Die Bundesschülerkonferenz

Wie gesagt: Bildung ist Ländersache. Daher wird uns Schülerinnen und Schülern auch keine bundesweite Schülervertretung zugestanden. Dagegen spricht allerdings, dass immer mehr Themen der Bildungspolitik auch in der Kultusministerkonferenz (Bildungsstandards), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung oder gar auf Europaebene behandelt werden. Deshalb sollten wir Schülerinnen und Schüler uns auch auf Bundesebene in einer Schülervertretung organisieren, um unsere Meinung einbringen zu können. Zu diesem Zweck hat sich die Bundesschülerkonferenz selbst gegründet, die Konferenz aller Landesschülervertretungen in Deutschland. In ihrem Plenum kommen jeweils drei Delegierte aus jeder Landesschülervertretung zusammen. Das Plenum wählt ebenfalls einen Vorstand und nimmt für die Schülerinnen und Schüler Stellung zur aktuellen Bildungspolitik.

In Europa gibt es natürlich noch viele andere Schülervertretungen mit anderen Traditionen und Rechten. So werden in Norwegen Schülervertreter für ihre Amtszeit vom Unterricht befreit und SVen können eigene Schulen eröffnen.

Obessu – organizing bureau of school student unions

Die bildungspolitische Diskussion und Entscheidungsgewalt wandert zunehmend auf die Europaebene. Einige Beispiele hierfür sind neben dem Bolognaprozess auch das General Agreement on Trades in Services (GATS).

Die verschiedenen Schulsysteme werden nicht nur verglichen (PISA-Studie), sondern man trifft sich auch, um gemeinsame Ziele zu definieren und zu verwirklichen. Im Jahre 1975 wurde eine Organisation mit dem Namen OBESSU gegründet, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, europäische Schülervertretungen zu vernetzen, Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen und somit die Stimme der Schülerinnen und Schüler zu stärken. Einmal im Jahr kommen Delegierte der jeweiligen Schülervertretung des Landes in der Jahreshauptversammlung zusammen, um das Arbeitsprogramm und die Positionen festzusetzen und den Vorstand zu wählen. Auch lädt OBESSU immer wieder zu verschiedenen Seminaren und Arbeitstreffen ein. Das Büro der Organisation sitzt in Brüssel, um so nahe wie möglich an den wichtigen Entscheidungsträgern auf Europaebene zu sein.